

**Antrag auf Verkehrsgenehmigung anlässlich einer Veranstaltung
(Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO)**

der Antrag ist **2 Monate** vor Veranstaltungsbeginn einzureichen bei

Stadt Wiehl - Der Bürgermeister
FB 8 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bahnhofstr. 1

oder per Telefax an 02262/99-113

51674 Wiehl

Antragsteller

Firma/Verein/Organisation	
Geschäftsführer/Vorstand (Name, Vorname)	
Ansprechpartner (Name, Vorname)	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon (tagsüber)	
Faxnummer	
Mobilfunknummer des An- sprechpartners	
E-Mail-Adresse	

Veranstaltungsort (Stadt/Gemeinde und Ortsteil)	
---	--

Veranstaltungsart (z.B. Festzug, Radsport)	
--	--

Gewünschte Maßnahme mit Begründung	Datum und Uhrzeit

Benutzte Strecke (ggf. separate Anlage mit Streckenbeschreibung zufügen)

(z.B. bei Umzügen, Sportveranstaltungen, Konvoi- / Orientierungsfahrten)

Voraussichtliche Teilnehmerzahl		Parkplätze auf Wiesen
Teilnehmer	Kfz	<input type="checkbox"/> ja (Lage in Verkehrszeichenplan eintragen) <input type="checkbox"/> nein

Wald- und Wirtschaftswege betroffen		Buslinien des VRS betroffen	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Brauchtumsveranstaltung

(z.B. Karneval, Schützenumzüge, Erntedankfeste)

nein

ja

mit Fahrzeugen

ja

nein

mit Personentransport

ja

nein

mit pferdebespannten Fahrzeugen

ja

nein

Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Verkehrszeichenplan

Ein Verkehrszeichenplan ist jedes Jahr neu einzureichen. Ausnahmen hiervon sind nur nach persönlicher Rücksprache zulässig.

Im Verkehrszeichenplan sollen neben den vorgesehenen Verkehrsregelungen die Örtlichkeiten mit Angabe von Orts- und Straßennamen, ggf. Klassifizierungen von Straßen (z.B. B 55, K 13, L 129), sowie Wald- und Wirtschaftswege und Privatwege eingetragen werden. Hierbei sind wesentliche Punkte der Veranstaltung zu markieren (z.B. Festplatz, Besucherparkplätze).

Bei Umzügen und sportlichen Veranstaltungen ist die benutzte Strecke farblich darzustellen.

Hinweis: Eine Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. des § 18 Straßen-Wegegesetz Nordrhein-Westfalen dar. **Das Formblatt über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie die Veranstaltererklärung ist dem Antrag beizufügen.**